

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
=====

GZ.LA.VI/4 120/33 1960

Landwirtschaftskammerge-  
setz, Abänderung.

Ergänzung des Motivenberichtes.

H o h e r L a n d t a g!

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuss des Hohen Landtages hat mehrere Anträge auf Abänderung und Ergänzung des gegenständlichen Gesetzentwurfes beschlossen. Demnach ergeben sich im Motivenbericht folgende Änderungen und Ergänzungen.

Zu II. Besonderes.

Zu Z.2:

In Z.3 des Entwurfes (bisher § 4 Abs.1 Z.3) wurden die Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder in der Erwägung weggelassen, dass diese Personen von den Landwirtschaftskammern nicht in dem Masse betreut werden, dass ihre Zugehörigkeit zu diesen Kammern gerechtfertigt wäre. Aus den gleichen Erwägungen wurden auch die Fachlehrkräfte weggelassen.

Abs.2 wurde dahin ergänzt, dass im Zweifelsfalle, ob eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 Z. 2 vorliegt oder nicht, die Bezirksverwaltungsbehörde und im Berufungsverfahren die Landesregierung zu entscheiden haben, da die Landwirtschaftskammern hierüber selbst keine Entscheidung treffen können.

Im Abs. 3 des Entwurfes wurde zwecks Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise eine Bestimmung aufgenommen, dass für die Ermittlung des Hektarausmasses der Einheitswertbescheid massgebend ist, zumal dieser auch als Grundlage für die Festsetzung der Kammerumlage dient.

Zu Z. 3:

§ 4 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung beinhaltet den sachlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern, ohne dass dies bisher wörtlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es wurde daher im neuen § 5 Abs.1 1.Satz nach den Worten „Zur Erfüllung der im § 1 bezeichneten Aufgaben“ der Klammerausdruck „sachlicher Wirkungsbereich“ eingefügt und hierdurch dem persönlichen Wirkungsbereich des § 4 der sachliche ausdrücklich gegenübergestellt.

Nach Auffassung der Zentralstellen des Bundes ist die Fassung des neuen § 5 Abs.1 B. Z.4 zu weit und verfassungsrechtlich bedenklich. Entsprechend dem Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammern könne die Vertretung der Kammerzugehörigen nur in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgen. Weiters müsse eine Einschränkung im Hinblick auf die Vorschriften über den Rechtsanwaltszwang, Notariatszwang und die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder getroffen werden. Die Zentralstellen des Bundes haben vorgeschlagen, diese Einschränkung durch die Voranstellung der Worte „im Rahmen der gesetzlichen Schranken“ auszudrücken.

Der neue § 5 Abs.2 spricht von den in „§ 4 B“ bezeichneten Aufgaben. Da § 4 des Gesetzes nunmehr die Bezeichnung § 5 Abs.1 erhalten soll, muss statt „§ 4 B“ die Zitierung richtig „Abs.1 B“ lauten.

Zu Z.4:

Die im neuen § 5 Abs.1 B Z.4 des Entwurfes erwähnte Verschwiegenheitspflicht der Landwirtschaftskammern und ihrer Organe gehört sachlich zum Abschnitt „IV Verhältnis der Landwirtschaftskammern zu den Behörden“. Es wurden daher in diesem Abschnitt grundsätzliche Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht aller Funktionäre, Kammermitglieder und des Personals der Landwirtschaftskammern als neuer § 7 a eingefügt. Von der bisherigen Bestimmung des Entwurfes, dass die Verschwiegenheitspflicht uneingeschränkt auch gegenüber den Behörden besteht, wurde als rechtlich bedenklich Abstand genommen und, wie in anderen Kammergesetzen, die Möglichkeit zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht über Verlangen der Gerichte und Behörden, womit die Verwaltungsbehörden gemeint sind, vorgesehen.

Zu Z. 6 und 7:

Die im § 9 Abs.3 und § 12 Abs.4 des Entwurfes getroffene Bestimmung, dass im Falle der Auflösung der Kammern oder des Ablaufes der Wahlperiode der Obmann und Obmannstellvertreter bzw. der Präsident und die Vizepräsidenten bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte zu bleiben haben, wurde auf sämtliche Kammerfunktionäre und Kammermitglieder ausgedehnt, um auf diese Weise die uneingeschränkte Tätigkeit der Kammern auch nach ihrer Auflösung bzw. nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl zu gewährleisten.

Zu Z. 8:

Die Änderung in den Zitierungen des § 14 ergibt sich aus der Änderung des § 4.

Im § 14 Abs.2 wurde das Wort „sonstige“ als sinnstörend weggelassen.

Die zu § 15 Abs.3 vorgesehene Ergänzung wurde für überflüssig gehalten und daher gestrichen.

Zu Z.12:

Die Kosten der Wahldurchführung sollen nunmehr in Angleichung an die Bestimmungen anderer Kammergesetze wie des Arbeiterkammergesetzes, Landarbeiterkammergesetzes, Handelskammergesetzes, von der Landes-Landwirtschaftskammer getragen werden. Für jene Kosten aber, die den Gemeinden bei der Wahldurchführung erwachsen, wie z.B. für die Beistellung des Wahllokales, seiner Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, haben die Gemeinden weiterhin aufzukommen, da ihnen diese Aufwendungen zumutbar sind und keine wesentliche Belastung bedeuten.

Zu Z.13:

Nach § 25 der bisherigen Fassung des Gesetzes geben sich die Landwirtschaftskammern ihre Geschäftsordnung selbst. Da aber die Geschäftsordnung ihrer Natur nach eine Verordnung darstellt und daher verbindliche Normen enthält, erscheint es erforderlich, die Geschäftsordnung von der Landesregierung, die auch Aufsichtsbehörde über die Landwirtschaftskammern ist, zu erlassen. § 25 des Entwurfes wurde daher entsprechend geändert.

Zu Z.14:

In der ursprünglichen Fassung des § 27 des Gesetzentwurfes wurde vorgesehen, dass hinsichtlich der Landes-Landwirtschaftskammer die Beurkundung durch den Präsidenten unter Mitfertigung des Kammeramtsdirektors und hinsichtlich der Bezirks-Landwirtschaftskammern durch den Obmann unter Mitfertigung des Kammersekretärs zu erfolgen hat. Diese Regelung lässt die Frage offen, wer im Falle der

Verhinderung des Kammeramtsdirektors bzw. Kammersekretärs mitfertigen soll. § 27 des Entwurfes wurde nun dahin ergänzt, dass bei Verhinderung des Kammeramtsdirektors sein Vertreter mit zu zeichnen hat. Hinsichtlich der Bezirks-Landwirtschaftskammern soll die Mitfertigung, da die Kammersekretäre keinen Vertreter haben, im Sinne der bisherigen Fassung des Gesetzes weiterhin durch den Schriftführer erfolgen. Daneben soll auch der Kammersekretär mitfertigungsberechtigt sein.

Zu Z.16:

Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlages wurde die im § 28 Abs.2 des Entwurfes vorgesehene Frist von November auf Oktober vorverlegt.

Zu Z.17:

Die Absätze des § 29 der Regierungsvorlage wurden im Sinne einer besseren Systematik umgestellt. Es wurden hiebei die aus der nachstehenden Begründung angeführten Änderungen vorgenommen.

Die im Abs.3 enthaltene Änderung findet ihre Begründung darin, dass auf Grund eines Hinweises des Bundesministeriums für Finanzen bei Festsetzung des Messbetrages nicht zwischen den unter Abs.1 Z.1 und 3 angeführten Personen unterschieden wird.

Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war für eine bestimmte Höhe der Umlage die Zustimmung der Landesregierung und bei Überschreiten eines bestimmten höheren Prozentsatzes ein Landesgesetz erforderlich. Die Novelle aus dem Jahre 1958 hatte für Umlagen über einer bestimmten Höhe ohne Rücksicht auf diese lediglich die Zustimmung der Landesregierung vorgesehen. Aus der Mitverantwortlichkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über die Landwirtschaftskammer wird es aber für notwendig erachtet, die im ursprünglichen Gesetz vorgesehene Regelung grundsätz-

lich in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Bei Festsetzung der Prozentsätze wurde auf die Finanzerfordernisse der Landes-Landwirtschaftskammer Rücksicht genommen.

Aus dem Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung ging nicht klar hervor, welche Bestimmungen auf die Erhebung der Umlagen durch die Abgabenbehörden des Bundes und welche Bestimmungen auf die Erhebung der Umlagen durch die <sup>Landes-</sup>Landwirtschaftskammer anzuwenden sind. Zur Beseitigung dieser Unklarheit wurde die Erhebung der Umlagen durch die <sup>Landes-</sup>Abgabenbehörden des Bundes und der/Landwirtschaftskammer getrennt behandelt.

Art.3 wurde als überflüssig weggelassen, zumal die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen durch das Landesverfassungsgesetz vom 15.Dezember 1953, LGB1.Nr.1/54, geregelt ist.